

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III	Vorlage Nr.: 344/2019 öffentlich							
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Ulbrich Verfasser/in: Frau Hoffmann	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit						
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>									
Vorgesehene Beratungsfolge									
Gremium			Datum						
A.f. Planung und Umwelt			19.09.2019						
Rat			23.09.2019						
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.									
Haushaltsmäßige Auswirkungen									
☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).									
☐ für das lfd. Haushaltsjahr									
☐ für Folgejahre									
☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.									
TOP Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Hambach für den Zeitraum 2020 bis 2030 Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des Anhörungsverfahrens									

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Hambach für den Zeitraum 2020 bis 2030 wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Abgabe einer Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des Anhörungsverfahrens (siehe Anlage).

2. Sachverhalt

Die RWE Power AG hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Hambach den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die aktuell gültige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Hambach vom 30.12.1999 ist bis zum 31.12.2020 befristet. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis umfasst u. a. folgende umweltrelevanten Unterlagen:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt. ☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt. ☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
---	--

- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Der gestellte Antrag fußt auf dem 3. Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Hambach für die Jahre 2020-2030 vom 12.12.2014. Die gewinnbare Kohlemenge in diesem Zeitraum beträgt etwa 450 Mio. t Braunkohle. Die Gesamttiefe des Tagebaus beträgt jetzt 390 m, 2030 wird sie 450 m betragen. Um Fördermenge und Teufe zu erreichen, sowie die Standfestigkeit der Böschungen zu sichern, muss das Grundwasser mit Hilfe einer Brunnengalerie stetig abgepumpt und auf einem bestimmten Niveau gehalten werden. Zur Trockenhaltung des Tagebaus Hambach werden jährlich ca. 450 Mio. Kubikmeter abgepumpt. Die gehobenen Sumpfungswässer werden als Kühlwasser, Immissionsschutz und sonstigem Eigenbedarf im Tagebau genutzt. Darüber hinaus werden sie zur öffentlichen und industriellen Wasserversorgung sowie als Ökowasser zur Stützung von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern eingesetzt. Der Rest des Sumpfungswassers wird über die Vorfluter Erft, Rur und den Kölner Randkanal abgeleitet.

Um den bereits genehmigten 3. Rahmenbetriebsplan umzusetzen, ist eine Sumpfung entsprechend des vorliegenden Antrages notwendig. Wie in der Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim ausgeführt, sollte die Genehmigung jedoch daran gekoppelt werden, dass bei einer zwischenzeitlichen Anpassung des Rahmenbetriebsplanes an die aktuellen politischen Entscheidungen und die Ergebnisse des Kohlekompromisses, auch die Sumpfungsgenehmigung entsprechend angepasst werden muss.

Aufgrund der geplanten Sumpfungen sind nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse für die Kreisstadt Bergheim keine wesentlichen qualitativen Änderungen (im Vergleich zum Istzustand) hinsichtlich der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Stadtgebiet zu erwarten.

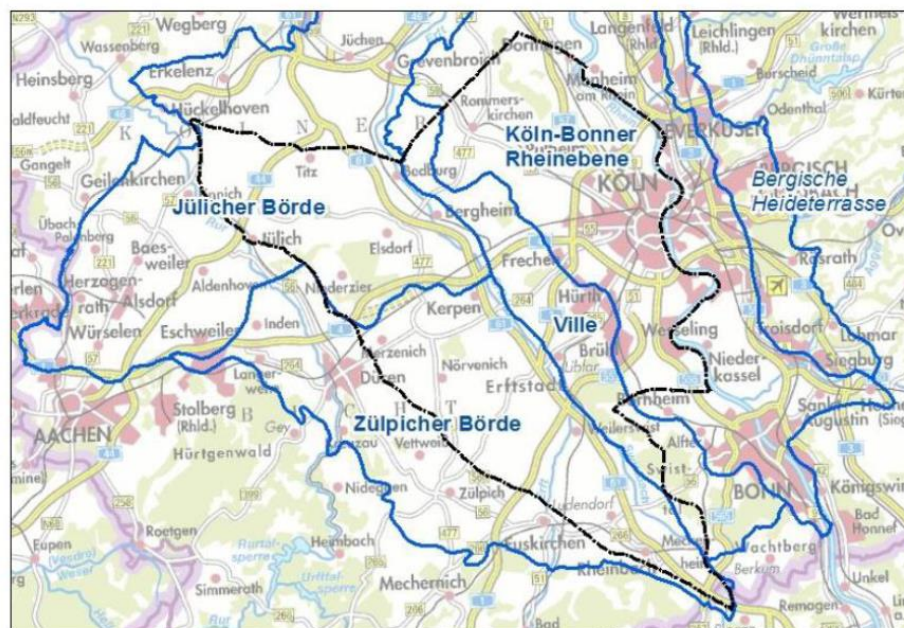


Abbildung 1: Untersuchungsraum (schwarze „Punkt-Strich-Linie“) und naturräumliche Untereinheiten (jeweils blaue Strich-Linien) (unter Verwendung der Grafikdaten des LANUV: Naturräumliche Einheiten in NRW. Download vom 12.12.2016, <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/downloads>)

Der Untersuchungsraum (Abbildung 1), dargestellt in den Antragsunterlagen von RWE Power AG, umfasst die Erftscholle bis zum Tagebau Garzweiler bis Meckenheim und die Kölner Scholle bis zum Rhein (von Rommerskirchen bis Bornheim). Mit dem großräumigen Untersuchungsraum ist sichergestellt, dass alle sumpfungsbedingten Auswirkungen erfasst und bewertet werden.

Stand des Verfahrens zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Formelles Verfahren

Februar 2016	Eröffnung des formellen Verfahrens mit dem Scoping
Juni/Juli 2019	Auslegung in den Kommunen und der Bezirksregierung Arnsberg
Juni/August 2019	Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Erörterung	
Genehmigungsbescheid	

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

keine

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

keine

5. Bürgerbeteiligung

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Unterlagen lag in der Zeit vom 24.6.2019 bis 23.7.2019 im Rathaus der Kreisstadt Bergheim zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aus. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

keine